

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 40. Sitzung (21.03.1882)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 40. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 21. März 1882.

Bericht der Kommission der zweiten Kammer

über

den Gesetzentwurf, das Forststrafverfahren betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **von Buol.**

Das badische Gesetz vom 25. Februar 1879 — welches am 1. Oktober 1879 gleichzeitig mit den Reichsjustizgesetzen in Wirksamkeit getreten ist — hat die Aufgabe erfüllt, das badische Forststrafrecht und Forststrafverfahren wie es im dritten Theil des Forstgesetzes vom 15. November 1833 geordnet war, im Anschluß an das deutsche Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung und die Gerichtsverfassung einheitlich und übersichtlich zu regeln.

Es war dies um so nothwendiger geworden, als das frühere Gesetz manche und tiefgreifende Aenderungen erlitten, dessen ungeachtet aber manche veraltete, den heutigen Anschauungen wenig mehr entsprechende Bestimmungen enthalten hatte und in Folge davon selbst für Juristen wenig übersichtlich geworden war.

Der erste und zweite Theil des Forstgesetzes vom 15. November 1833 mit den Bestimmungen über Forstpolizei und über die Forstberechtigungen wurde durch das hier in Rede stehende Gesetz nicht berührt. — Das Reichseinführungsgesetz zum Reichsstrafgesetzbuch hat nämlich der Landesgesetzgebung in §. 2 Absatz 2 hinsichtlich des materiellen Forststrafrechts die Befugniß eingeräumt, diese Materie selbständig zu regeln und das Reichseinführungsgesetz zur Reichsstrafprozeßordnung gestattet den Landesgesetzen in §. 3 Absatz 3 anzuordnen, daß alle „Forststrafsachen“ durch die Amtsgerichte in einem besonderen Verfahren ohne Zugug von Schöffen verhandelt und entschieden werden.

Was nun zunächst das Forststrafverfahren anlangt, welches der vorliegende Gesetzentwurf allein zum Gegenstand hat, so hat das badische Gesetz vom 25. Februar 1879 von der besagten Befugniß nur beschränkten Gebrauch gemacht, Abweichungen von den Normen der Reichsgerichtsverfassung hinsichtlich der Gerichtsbarkeit vielmehr vermieden, indem es unterließ, sämtliche Zuwiderhandlungen gegen das Forststrafgesetz dem Amtsgerichte zur Aburtheilung zuzuwiesen. Unter Berücksichtigung bewährter Bestimmungen des bisherigen Forststrafverfahrens erachtete man dagegen mit Rücksicht auf die große Zahl der Fälle ein besonderes summarisches Verfahren wenigstens für die unbedeutenderen derselben für unentbehrlich. — §. 30 des Gesetzes bestimmt dem entsprechend, daß die sachliche Zuständigkeit der Gerichte sich nach der Reichsgerichtsverfassung richte und gehören hiernach gemäß den §§. 27 Ziffer 1, 2 und 8, §. 73 Ziffer 1 und §. 75 Ziffer 8, 9 und 14 der Reichsgerichtsverfassung zur amts-

gerichtlichen Gerichtsbarkeit die mit Geldstrafe bedrohten Forstdiebstähle (§§. 2 und 3), der dritte Rückfall in den Forstdiebstahl (§. 4), der Forstdiebstahl zur Veräußerung bis zu 25 *M.* (§. 6), das unbefugte Weiden (§. 20), Beschädigungen bis zu 25 *M.* (§. 22), die Uebertretungen der §§. 24, 25, 27, 28, 29 des Gesetzes, sowie die Begünstigung und Hehlerei in Beziehung auf einen Forstdiebstahl (§. 8 Absatz 1, 3, 4 des Gesetzes).

Zur landgerichtlichen Gerichtsbarkeit gehören der vierte und fernere Rückfall in den Forstdiebstahl (§. 4), der große Forstdiebstahl (§. 5), der Forstdiebstahl zur Veräußerung über 25 *M.* (§. 6) und das Vergehen des §. 26 des Gesetzes (unerlaubte Ausstöckung), sowie die gewerbs- oder gewohnheitmäßige Hehlerei (§. 8 l. A.).

Bei einem Theil der Fälle der §§. 4, 5, 26 kann Zurückweisung an das Schöffengericht eintreten.

Nicht der Fall ist dies nur beim fünften und weiteren Rückfall in den Forstdiebstahl (§. 4), beim Rückfall in den großen Forstdiebstahl (§. 5), beim Forstdiebstahl zur Veräußerung über 25 *M.* und allen Rückfällen in den Forstdiebstahl zur Veräußerung (§. 6), sowie beim Rückfall in die gewerbs- oder gewohnheitmäßige Hehlerei.

Für diese Vergehen ist die Strafkammer des Landgerichts ausschließlich zuständig.

§. 31 des Gesetzes bestimmt sodann, daß bei diesen zur landgerichtlichen und denjenigen zur amtsgerichtlichen Gerichtsbarkeit gehörigen Fällen, welche mit Gefängniß bedroht sind, das ordentliche Strafverfahren Anwendung finde.

Für die mit Geldstrafe oder Haft bedrohten Zuwiderhandlungen gegen das Forststrafgesetz und gegen die §§. 361 Ziffer 9, 368 Ziffer 6 und 9, 370 Ziffer 2 des Reichsstrafgesetzbuches, welche letztere Gesetzesstellen u. A. ebenfalls Bestimmungen zum Schutze der Forsten enthalten, ordnet der §. 32 des Gesetzes ein besonderes Strafverfahren an, welches den Bezirksforstbehörden zur Betreibung anheim gegeben und wegen der Unbedeutendheit und ungemeinen Häufigkeit der hier fraglichen Forstdelikte im Interesse rascher Erledigung ein noch einfacheres ist, als das amtsgerichtliche der Reichsstrafprozeßordnung. Dieses besondere Verfahren schließt sich, soweit nichts Anderes bestimmt ist, der Reichsstrafprozeßordnung im Allgemeinen, insbesondere aber dem I. Abschnitt des 6. Buches der Reichsstrafprozeßordnung über das Verfahren bei amtsgerichtlichen Strafbefehlen und theilweise den bewährten Vorschriften des früheren Frevelthätigungsverfahrens an, indem die Aburtheilung nach §. 37 des Gesetzes auch hier periodisch auf Grund von Registern geschieht, welche die Bezirksforstbehörde monatlich und indem sie dabei gleichzeitig zu jedem Anzeigefall eine bestimmte Strafe beantragt, beim Amtsgerichte einreicht. Das Amtsgericht erläßt auf Grund der Register Strafbefehle, welche die Wirkung rechtskräftiger Urtheile erlangen, sofern nicht binnen einer Woche nach der Zustellung, von dem Beschuldigten oder dessen gesetzlichem Vertreter Einspruch erhoben worden ist, in welchem Falle Aburtheilung auf Grund einer Hauptverhandlung, welche eine gemeinsame für alle derartigen Fälle eines Forstbezirks sein soll, jedoch ohne Bezug von Schöffen erfolgt.

Das frühere Thätigungsverfahren beruhte insofern auch auf bedingter Straffestsetzung, als gegen den Beschuldigten, im Falle er durch Nichterscheinen in der Thätigungstagsfahrt sich unterwarf, die beantragte Strafe ausgesprochen wurde; das jetzige summarische Verfahren hat aber die wesentlichen Vorzüge, daß es im Nichtersprechungsfall nur einer Zustellung bedarf, daß zur Hauptverhandlung nur die Einsprüche erhebenden — nicht alle Beschuldigten, wie früher — und auch von den Anzeigepersonen nur die auf den zur Hauptverhandlung kommenden Straffall Bezüglichen — nicht wie früher alle Anzeigepersonen — geladen werden.

An Stelle der früheren zweimonatlichen Thätigungsperioden hat das Gesetz in §. 37, wie bereits bemerkt, monatliche Einreichung der Register vorgeschrieben, was nach Inhalt der Motive mit Rücksicht auf §. 67 Strafgesetzbuch geschah, wornach die Verjährungsfrist für Uebertretungen, d. h. mit Haft oder Geldstrafe bis zu 150 *M.* bedrohte Handlungen nur 3 Monate beträgt, welche Frist nur durch Zustellung des Strafbefehles unterbrochen wird.

Außer den bisher angeführten Verfahrensarten — dem ordentlichen amtsgerichtlichen, dem landgerichtlichen und dem besonderen amtsgerichtlichen, wozu noch das Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen — nach §. 447 Reichsstrafprozeßordnung zulässig auf Antrag der Staatsanwaltschaft in den dort bezeichneten Fällen — findet in den Straffällen der §§. 24 und 27 des Gesetzes (unbefugtes Bauen in Nähe von Waldungen, Uebertretung der Wirtschaftordnung seitens der die Forsteigentumsrechte der Gemeinden und Körperschaften ausübenden Beamten, Uebertretungen in Bezug auf Waldungen an Flußusern und Unterlassung der dem Privat-

waldbesther aufgetragenen Kulturen), wie dies auch früher der Fall war, das Polizeistrafverfahren statt. §. 453 Reichsprozessordnung, §§. 124—129 des Gesetzes vom 3. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze in Baden betreffend.

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt nun in seinen drei Artikeln zwei Abänderungen des badischen Gesetzes vom 25. Februar 1879, soweit dieses das Forststrafverfahren regelt, nämlich:

I. Die Aufhebung der Bestimmung des §. 30, wornach hinsichtlich der Zuständigkeit lediglich die Gerichtsverfassung maßgebend ist und an deren Stelle die Zuweisung sämtlicher in dem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen an die Amtsgerichte.

II. Die Aufhebung der Bestimmung in §. 37 Absatz 1, wornach die Bezirksforstbehörden gesetzlich gebunden sind, die Strafregister monatlich bei Gericht einzureichen, damit eine Erstreckung der Frist für die jeweilige Vorlage der Register im Wege der Vollzugsanordnung ermöglicht werde.

Der Artikel III. enthält eine Uebergangsvorschrift und die Bestimmung über den Beginn der Wirksamkeit des neuen Gesetzes.

So mißlich es nun auch ist, an einem so jungen Gesetze Änderungen vorzunehmen, weil rascher Wechsel das Ansehen der Gesetze gefährdet, so sind diese Vorschläge dennoch mit Freude zu begrüßen, da die zu ändernden gesetzlichen Bestimmungen in der That Mißstände im Gefolge haben.

Zu Artikel I.

Abgesehen davon, daß nach Inhalt der Motive zum Gesetzentwurf die Strafkammern beinahe ausnahmslos selbst auf dem Gebiete des großen Forstdiebstahls und des Forstdiebstahls zur Verurteilung nur auf Strafmaße erkannt haben, für deren Erkennung der §. 27 Ziffer 2 Reichsgerichtsverfassung die Amtsgerichte allgemein zuständig erklärt, was allerdings in einem Mißverhältnis zu dem mit der landgerichtlichen Aburtheilung notwendig verbundenen Aufwand an Zeit und Arbeitskräften steht, so erwachsen den Angeklagten und bei der durchgängigen Mittellofigkeit der Verurtheilten in der Mehrzahl der Fälle dem Staate unverhältnismäßige Auslagen dadurch, daß sämtliche beteiligten Waldbüter, auch der entferntesten Bezirke — welche überdies längere Zeit ihrem Dienste entzogen werden — am Orte des Landgerichtes zu erscheinen haben und daß sehr häufig in Folge Ausbleibens von Beschuldigten wegen mangelnder Reisemittel ein wiederholter Termin anberaumt und dazu noch Sicherheitsmannschaft zur Vorführung der Ausgebliebenen verwendet werden muß.

Die Kommission glaubt daher den Artikel 1 des Gesetzentwurfs mit den §§. 30 und 31 um so mehr und zwar in der vorgeschlagenen Fassung zur Annahme empfohlen zu sollen, als wir uns damit in Uebereinstimmung mit den neueren Forststrafgesetzen von Preußen, Bayern, Württemberg, Hessen und Elsass-Lothringen setzen. Es entging Ihrer Kommission dabei nicht, daß die Fassung von §. 31 in sofern unvollständig erscheint, als für „das Verfahren“ nicht nur die Strafprozessordnung, sondern auch die Gerichtsverfassung maßgebend ist, z. B. hinsichtlich der Zuziehung von Schöffen, der Oeffentlichkeit der Verhandlung u. a. m., sie erachtete es aber dennoch in Uebereinstimmung mit Großherzoglicher Regierung für zweckmäßig, der Gerichtsverfassung hier nicht zu erwähnen, um nicht zu dem Mißverständnis Veranlassung zu geben, als wollte man im Widerspruch mit §. 30 auch die Bestimmungen der Gerichtsverfassung über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte angewendet wissen.

Zu Artikel II.

Die bisherige Vorschrift beruhte nach den Motiven auf der Erwägung, daß die Verjährungsfrist für Uebertretungen nur drei Monate beträgt, und es ist einleuchtend, daß bei nur sechs- oder achtwöchentlicher Einreichung der Register an das Gericht, da die Verjährung erst mit Zustellung des Strafbefehls an den Beschuldigten unterbrochen wird, Straftaten der Ahndung durch Verjährung leichter entgehen als bei monatlicher Einreichung und daß überdies bei häufigerer Aburtheilung der vorgekommenen Zuwiderhandlungen bei wiederholten Straftaten eines und desselben Beschuldigten die Voraussetzungen des Rückfalles öfter sich ergeben werden, als bei seltenerer Aburtheilung; auch läßt sich für die Beibehaltung der bisherigen Bestimmung geltend machen, daß in Anbetracht des Gewichtes der Angaben der Anzeigeperson, als des in den meisten Fällen einzigen Zeugen, eine nicht allzulange

Zwischenzeit zwischen der That und der Aburtheilung im Interesse der Zuverlässigkeit des Beweises wünschenswerth erscheint. Indessen erachtete man das Motiv der Großherzoglichen Regierung, die durch das Gesetz ohnehin vermehrten Schreibgeschäfte der Oberförster nicht ferner durch die gebietende Vorschrift des Gesetzes noch erheblich zu vermehren und den Hinweis auf Absatz 3 des §. 37, wornach dringende Fälle (nämlich auch der Verjährung nahe stehende) auf Antrag der Bezirksförsterbehörde oder von Amtswegen sofort einzeln zu erledigen sind, für hinreichend gewichtig und zutreffend, um auch diesen Artikel zur Annahme zu empfehlen und zwar ohne etwa nach preussischem und württembergischem Vorbilde eine Ersetzung der Verjährungsfrist bei geringeren Zuwiderhandlungen gegen das Forstgesetz auf 6 Monate (§. 18 des preussischen Gesetzes über den Forstdiebstahl vom 15. April 1878, §. 2 des württembergischen Forststrafgesetzes vom 2. September 1879 und §. 34 des württembergischen Forstpolizeigesetz vom 8. September 1879) in Vorschlag zu bringen, da in einer solchen Aenderung des Gesetzes eine Schärfung desselben liegen würde, zu welcher ein genügender Anlaß nicht vorliegt. Ebensovienig nahm man Anstand, die Bestimmung der Frist, innerhalb welcher künftig die Register eingereicht werden sollen, der Verordnung zu überlassen, da diese Anordnung recht eigentlich Sache des Vollzugs ist.

Auch die angeführten württembergischen und preussischen Gesetze schreiben periodische Erstattung der Anzeigen seitens des Forstschutzpersonals vor und das preussische ordnet zugleich an, daß die Erhebung der öffentlichen Klage durch Vermerk des Strafantrags in dem Verzeichniß der Anzeigen geschieht. Eine Frist ist aber nirgends bestimmt, das Nähere vielmehr überall der Anordnung der Justizverwaltung überlassen.

Zu Artikel III.

Die vorgeschlagene Uebergangsvorschrift stimmt mit anderen Uebergangsvorschriften bei Strafgesetzen überein, insbesondere entspricht sie dem §. 154 des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen. Es geht nicht wohl an, einem gerichtlichen Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens, welcher ähnlich wie der Verweisungsbeschlusse der badischen Strafprozessordnung eine Entscheidung enthält, nachdem derselbe dem Angeklagten eröffnet ist, nachträglich seine Wirksamkeit zu benehmen, weshalb wir auch diesen Artikel zur Annahme empfehlen.

Als Tag des Beginns der Wirksamkeit dieses Gesetzes bringen wir mit Rücksicht auf die noch zu erlassende Vollzugsanordnung den in Vorschlag.

Bei dieser Gelegenheit konnte es sich Ihre Kommission nicht erlassen, mit Rücksicht auf mehrfach laut gewordene Klagen über allzu große Strenge des Gesetzes vom 25. Februar 1879 in seinem Abschnitt I. über das Forststrafrecht, auch diesen Theil des Gesetzes einer Prüfung in besagter Richtung zu unterziehen.

Es ist nicht zu verkennen und würde dies bei der Berathung des Gesetzes hier und in dem andern hohen Hause anerkannt, daß das Forststrafrecht gegenüber dem früher geltenden Rechte eine Reihe von Verschärfungen gebracht hat.

Will man auch in der Bezeichnung des früheren „Forstfrevels durch Entwendung“ als „Forstdiebstahl“, weil mit keinerlei materieller Wirkung verknüpft, eine solche nicht erblicken, so müssen als Verschärfungen doch betrachtet werden die Erhöhung des Strafmindestbetrages von 50 Pfennig und $\frac{1}{2}$ Tag Gefängniß auf 1 Mark und 1 Tag, die Bedrohung des Versuchs und der Beihilfe und zwar in den mit Geldstrafe bedrohten Fällen mit der Strafe der vollendeten That, welche Handlungen früher nicht mit Strafe bedroht waren. Hierher ist auch zu rechnen die Aufhebung der Bestimmung des §. 172 des früheren Forstgesetzes, wornach die Entwendung von zugerichtetem Holz oder von bereits gewonnenen Forstnebenprodukten bei einem Werthe unter 2 Mark unter Umständen, insbesondere wenn es sich um Abholz, Reisig oder dergleichen handelte, als einfacher Forstfrevel anstatt als gemeiner Diebstahl bestraft werden konnte, sowie die Aufhebung des §. 168 a. des früheren Forstgesetzes, wornach der Richter bei Ausmessung der für den wiederholten Rückfall in den Entwendungsfrevel zu erkennenden Gefängnißstrafe

gehalten war, in der Regel „innerhalb der gesetzlichen Grenzen mit dem mindesten Strafmaß zu beginnen und nur allmählig bis zum höchsten Maß von 4 Wochen anzusteigen“.

Die Strafrohungen im Allgemeinen sind insofern erheblich schärfer geworden, als das Gesetz schon für den dritten Rückfall ausschließlich Gefängniß androht und zwar bis zu 3 Monaten, für den vierten Rückfall Gefängniß bis zu 6 Monaten, während früher nur dann, wenn die erhöhte Geldstrafe wegen Rückfalls innerhalb dreier Thätigungsperioden dreimal gegen einen Frevler erkannt worden war, für den nächsten Rückfall Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen eintreten konnte. (§. 168 des badischen Forstgesetzes.)

Unser Forststrafrecht hat auch ein ganz neues Forstdelikt geschaffen, indem es in §. 29 Ziffer 2 das Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen gegen Verbot des Waldeigentümers mit Geldstrafe von 1—10 Mark bedroht. Das badische Forstgesetz belegte zwar im §. 137 ohne weitere Unterscheidung mit der Strafe des Forstfrevels die Entwendung von „Waldprodukten“. Daß es aber die genannten Gewächse nicht unter die letzteren subsumirte, wie schon behauptet wurde, darf wohl daraus geschlossen werden, daß es in §. 52 der Forstbehörde das Recht einräumt, das Sammeln von Waldbeeren in jungen Pflanzungen unter fünf Jahren zu verbieten, was überflüssig gewesen wäre, wenn die gedachte Handlungsweise als etwas an sich Strafbares betrachtet worden wäre. Es sind auch unter dem früheren Rechte Bestrafungen solcher Handlungen nicht vorgekommen und erklärt sich dies daraus, daß der Begriff des Waldeigentums in der öffentlichen Meinung nicht den Grad von Ausschließlichkeit erlangt hatte, der dem Eigenthum an andern liegenden Gütern beigelegt wird. Dieser hergebrachten Anschauung trägt augenscheinlich auch unser Gesetz noch Rechnung, indem es das Sammeln besagter Gewächse dem Gebiete des Forstdiebstahls an Forstnebenerzeugnissen entrückt und ausdrücklich als Zuwiderhandlung gegen forstpolizeiliche Vorschriften kennzeichnet, dabei überdies die Widerrechtlichkeit gedachten Handelns von einem ausdrücklichen Verbot des Waldeigentümers abhängig macht und damit zum Thatbestand der Uebertretung die Kenntniß des Verbots seitens des Sammlers verlangt.

Die einschneidendste Verschärfung des früheren Gesetzes liegt aber zumal in Verbindung mit der bereits erwähnten Erhöhung der Rückfallsstrafen in der Ausdehnung des Begriffes des Rückfalls auf alle Forstdiebstähle insbesondere an Leseholz, Laub und dergleichen, indem nach früherem Rechte (§. 168 des Forstgesetzes) der Rückfall nur bei dem Entwendungsfrevel an stehendem Holz, an Harz oder Rinde und bei dem Frevel durch Beschädigung in Betracht kam. Die Regierungsmotive zu dem früheren Gesetze besagten in dieser Beziehung, daß es wohl keiner näheren Ausführung bedürfe, wie sehr diese Beschränkung des Rückfalls in der Natur der Sache liege und einer weisen Strafpolitik angemessen sei.

Obwohl nun die alleinige Berufung auf die wünschenswerthe Uebereinstimmung des Gesetzes mit den allgemeinen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches an Gewicht verliert im Hinblick auf die Thatsache, daß, wo immer bei der Eigenart der Forststrafsachen die Zweckmäßigkeit es empfahl, von eben diesen Grundsätzen abgewichen wurde, *) so sind diese Aenderungen des früheren Rechtszustandes doch im Wesentlichen durchweg, zum Theil von diesem Gesichtspunkt aus als wohlbegründet zu betrachten.

Die reichsgesetzliche Bestimmung, auf welche unsere Befugniß, das Forststrafrecht durch Landesgesetz zu regeln, sich gründet und deshalb für uns maßgebend ist, bezeichnet nun einmal die Entwendung im Walde als Forstdiebstahl. Auch sind feinere Unterscheidungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, wie sie das allgemeine Strafrecht kennt (Vollendung, Versuch, Beihilfe), mit einer möglichst einfachen Gestaltung des Verfahrens in der That nicht vereinbar und Handlungen, die erstmals verübt, für Entwendungen erklärt werden, im Wiederholungsfall allgemein vom Rückfall auszuschließen, dafür scheint ein innerer Grund allerdings nicht vorzuliegen. Ebenso wenig empfahl es sich, dem Gerichte auch ferner anheim zu geben, ob eine als gemeiner Diebstahl sich darstellende Strafthat als solche oder als etwas Anderes zu bestrafen sei, während es andererseits als ganz zweckmäßig

*) Versuch und Beihilfe sind auch bei Uebertretungen strafbar und zwar, wo nur Geldstrafe gedroht ist, als vollendete That; der Strafmilderungsgrund der Jugend greift bei Geldstrafen nicht Platz; Begünstigung und Hehlerei sind besonders behandelt; auch bei einfacher Beschädigung ist kein Strafantrag des Beschädigten nöthig. Die Verkündung des Urtheils genügt zur Begründung des Rückfalls; auch bei Uebertretungen findet keine Haft, sondern stets Gefängnißstrafe statt; bei Verwandlung der Geldstrafen in Gefängnißstrafen ist ein besonderer Maßstab vorgeschrieben. §. 15 des Gesetzes, §. 29 des Strafgesetzbuchs.

erscheint, demselben die Würdigung der Strafausmessungsgründe vollständig zu überlassen. Was das Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen betrifft, so lag die Aufnahme einer Bestimmung, wie diejenige des §. 29, 2 des Gesetzes, im Interesse der armen Leute, deren Erwerbszweig diese Thätigkeit bildet, da ohne eine solche ihr Handeln unter den Begriff des Forstdiebstahls mit seinen Konsequenzen gefallen wäre.

Etwa der gedachten althergebrachten Anschauung im Volke über das Waldeigenthum weiter nachzugeben, als seitens des Gesetzes geschehen, liegt Ihrer Kommission fern. Es liegt hierzu umsoweniger Grund vor, als die bedeutende Erhöhung der Steuer auf Waldbesitz und die dormalen in erheblicher Abnahme begriffene Rentabilität des Waldes einen nachdrücklichen Schutz dieses Besigthums vielmehr als ein Gebot der Gerechtigkeit erscheinen lassen.

Auch verdient als eine günstige Wirkung des Gesetzes verzeichnet zu werden, daß die zur Aburtheilung gelangten Forstdelikte von 93659 im Jahre 1878 auf 58515 im Jahre 1880 zurückgegangen sind.

Im Uebrigen befinden wir uns mit unseren jetzigen forststrafrechtlichen Bestimmungen zum weitaus größten Theil in Uebereinstimmung mit andern deutschen Staaten, insbesondere Preußen und Württemberg.

Dessen ungeachtet und obgleich der oben ausgesprochenen Mißlichkeit häufiger Gesetzesänderung wohl eingedenk, hielt sich Ihre Kommission verpflichtet, Ihnen eine Aenderung des Forststrafrechts vorzuschlagen.

Von der Anschauung ausgehend, daß überall da, wo nicht wegen dringenden Bedarfs oder gar aus Noth gefrevelt wird, strenge Strafen wohl am Plage sind, und daß zwischen diesen Fällen und dem gemeinen Diebstahl eine wesentliche Unterscheidung in der That nicht begründet ist, erachtet man andererseits eine Unterscheidung geboten zwischen diesen Zuwiderhandlungen und denjenigen, in welchen nicht sittliche Verdorbenheit oder verbrecherische Willensrichtung die Triebfeder bildet, sondern die Befriedigung eines unabweisbaren Lebensbedürfnisses. In gleichem Maße erachtet man es gerechtfertigt, zu unterscheiden zwischen der Entwendung von Waldprodukten, deren Wegnahme unbedingt verboten ist, und einer Zuwiderhandlung blos hinsichtlich der Zeit, welche seitens der Waldeigenthümer dem Gesetze gemäß im Benehmen mit der Forstbehörde zum Einsammeln bestimmt wurde. Die beiden letzteren Gesetzesverletzungen stehen sicher hinsichtlich des subjektiven Verschuldens auf so verschiedener Stufe der Strafbarkeit, daß sich wohl die Frage aufwerfen läßt, ob im letzteren Fall, das ist da, wo die Zeit des erlaubten Einsammelns nicht eingehalten wurde, überhaupt die Voraussetzungen widerrechtlicher Aneignung vorliegen. Die Frage wird sich darnach entscheiden, ob der Eigenthümer die Ertheilung der Erlaubniß von der Bedingung der Einhaltung der Zeit abhängig gemacht hat, oder ob der ertheilten Erlaubniß nur eine im Interesse der Waldbhut gegebene Vorschrift hinsichtlich des Gebrauchs der Erlaubniß hinzugefügt wurde, ohne diese jedoch von deren Beobachtung abhängig zu machen. Zum Mindesten wird im einzelnen Falle das Vorhandensein des Bewusstseins der Rechtswidrigkeit (im Gegensatz zu bloßer Ordnungswidrigkeit) sehr zweifelhaft sein.

Aus dem Umstande, daß unser Gesetz eine Strafbestimmung für die einfache Ueberschreitung einer ertheilten Erlaubniß hinsichtlich der Zeit nicht enthält, ergibt sich, daß es die hier gemachte Unterscheidung nicht kennt; es gestattet dem Richter nicht einmal oder doch nur in beschränktem Maße, sei es diesem Unterschied, sei es dem Unterschied hinsichtlich des Motivs (ob böser Wille oder Noth) bei der Strafausmessung Rechnung zu tragen, indem es für die erste That, sowie für den ersten und zweiten Rückfall fest bestimmte Strafen (den vierbeziehungswise achtfachen Betrag des Werthes) für den dritten und jeden weiteren Rückfall aber ausschließlich Gefängniß androht, während das frühere Gesetz, wie oben bereits bemerkt, die hier hauptsächlich in Betracht kommenden Fälle des Leseholszammelns, „einer weisen Strafpolitik folgend“, vom Rückfall ausschloß.

Sowohl das preussische als das württembergische Forststrafgesetz lassen dem Richter Spielraum behufs Berücksichtigung dieser Unterschiede, indem beide wenigstens bei Rückfällen in den Forstdiebstahl zulassen, daß „in leichteren Fällen“ auf Geldstrafe statt auf Gefängniß erkannt werde und das württembergische überdies bei den drei ersten Zuwiderhandlungen den drei- bis fünffachen, beziehungsweise sechs- bis zehnfachen Betrag des Werthes androht, und unter den forstpolizeilichen Bestimmungen neben dem Sammeln von Beeren und Pilzen, dem Nichtmitschführen eines ausgestellten Erlaubnißscheines u. dergl. mit Geld bis zu 10 M. denjenigen bestraft, welcher „ertheilter Erlaubniß zuwider Lesehholz oder sonstige Walderzeugnisse außer der dafür festgesetzten Zeit oder an andern als den angewiesenen Waldorten sammelt“.

Nach diesen Richtungen erschien Ihrer Kommission eine Aenderung des Forststrafrechts im Interesse der Gerechtigkeit geboten und zwar in Ansehung des unbefugten Sammelns von Raff- und Leseholz, soweit es sich in mäßigen Grenzen hält, als demjenigen Gebiet, auf welchem weitaus die meisten derjenigen Straffälle vorkommen, welche nach dem Obigen eine mildere Beurtheilung verdienen.

Dabei war zu erwägen, ob es sich empfehle, dem württembergischen Vorbilde zu folgen.

Abgesehen aber davon, daß festbestimmte Strafrohungen für die Fälle, für welche das summarische Verfahren bestimmt ist, sehr zweckmäßig, fast unumgänglich erscheinen, so würde die allgemeine Zulassung von Geldstrafe beim Forstdiebstahl im dritten und dem ferneren Rückfall über das in's Auge gefaßte Ziel hinausgehen und die forstpolizeiliche Behandlung der Ueberschreitung einer erteilten Erlaubniß die Härte des Gesetzes gegen die zwar ohne jede Erlaubniß, aber aus Noth Handelnden bestehen lassen.

Empfehlenswerther könnte erscheinen, das unbefugte Sammeln von Leseholz bis zu einer bestimmten Werthgrenze, wie bezüglich der Kräuter, Beeren und Pilze geschehen, vom Begriff des Forstdiebstahls auszunehmen und unter die Zuwiderhandlungen gegen forstpolizeiliche Vorschriften einzureihen. Dem steht jedoch entgegen, daß die Bestimmungen des Forststrafrechts, welche die Vereinfachung des Verfahrens bezwecken (§§. 7, 10, 15 des Gesetzes), ferner die Bestimmungen über Begünstigung und Hehlerei (§. 8), insbesondere aber auch die Zulässigkeit der Strafverwandlung in Arbeit bei dieser Kategorie von Zuwiderhandlungen keine Anwendung finden, was mit dem angestrebten Zweck der Milde im Widerspruch stünde; diese Bestimmungen des Forststrafrechts aber ausnahmsweise auf die neu zu schaffende Uebertretung anwendbar zu erklären, würde eine im Interesse der Durchsichtigkeit des Gesetzes möglichst zu vermeidende Durchlöcherung des Prinzips in sich schließen, den forstpolizeilichen Theil des Forstgesetzes unberührt zu lassen, um einer Revision desselben in keiner Weise vorzugreifen.

So gelangte Ihre Kommission zu dem ihr ebenso einfach als zweckmäßig erscheinenden Vorschlag, wenigstens theilweise, nämlich bezüglich des Sammelns von Leseholz, wieder zur Beschränkung des Rückfalles nach früherem Rechte zurückzukehren, d. h. das unbefugte Sammeln von Leseholz in beschränkter Weise vom Begriff des Rückfalles auszuschließen, mit der Wirkung, daß die gedachte Zuwiderhandlung weder selbst als Rückfall in Betracht kommen noch die Grundlage zu einem solchen bilden würde.

Anlangend die nähere Charakterisirung dieser besondern Strafthat, so erachtete man in Würdigung sowohl des vom Gesetz unterstellten Motivs, als des Interesses des Waldeigentümers die Feststellung einer Grenze für den entwendeten Betrag nothwendig. Als solche erschien der in der Forsttechnik übliche und allgemein gebräuchliche Begriff der Traglast angemessen, eine Menge, welche dermalen einem tarifmäßigen Werth von 50 Pfennig entspricht. Die Bestimmung dieser Art von Grenze hat vor einer Werthgrenze den Vorzug der Ständigkeit, in deren Folge sie den Zuwiderhandlungen jederzeit bekannt angenommen werden darf.

Durch einen hiernach dem §. 9 des Gesetzes beizufügenden Zusatz dahin, daß Forstdiebstähle an Raff- und Leseholz von nicht mehr als einer Traglast hinsichtlich des Rückfalles außer Betracht bleiben, zu welchem die Großherzogliche Regierung ihre Zustimmung gegeben hat, würden ohne besondere Einschränkung auch die zum Zweck der Veräußerung verübten Forstdiebstähle am Leseholz vom Rückfall ausgeschlossen sein. Solche Einschränkung nicht eintreten zu lassen, sah man sich durch die Erwägung veranlaßt, daß erfahrungsgemäß besonders in der Nähe von Städten der Handel mit Leseholz und Nadelholzzapfen einen Erwerbszweig der ärmsten ländlichen Bevölkerung bildet. — Selbstredend unterstehen jedoch solche Diebstähle den strengern Strafen des §. 6 des Gesetzes. (Forstdiebstahl zur Veräußerung.)

Was unter Raff- und Leseholz zu verstehen ist, geht nun allerdings nicht unzweideutig aus dem Gesetze hervor. Dasselbe bestimmt in dem Abschnitt „über die Bewirthschaftung der Waldungen“ in §. 22: „das Abreißen der Aeste an stehenden Bäumen ist verboten; jedoch dürfen bei dem Sammeln des Raff- und Leseholzes dürre Aeste mit der Hand ohne Anwendung von Werkzeugen abgenommen werden“ und in dem Abschnitt „von dem Beholzungsrechte“ bestimmt dasselbe in §. 119: unter Raff- und Leseholz wird das natürlich abgestorbene geringe Holz verstanden, welches entweder auf dem Boden liegt oder mit der Hand ohne Anwendung von Werkzeugen gewonnen werden kann; es erstreckt sich aber nicht auf abgestorbenes Holz, welches über fünf Zoll Dicke hat und auch nicht auf Lager- und Windfallholz.“

In der Praxis haben sich zwei verschiedene Ansichten hierüber ausgebildet; nach der laxeren begreift das Gesetz unter Raff- und Leseholz alles dasjenige natürlich abgestorbene Holz, welches nicht über fünf Zoll dick ist, ohne Unterschied, ob solches mit Anwendung von Werkzeugen oder mit der bloßen Hand gewonnen wurde; nach der strengeren Ansicht, welche sich auf die Forstwissenschaft und den Entwurf des badischen Forstgesetzes stützt, wonach erfordert wird, daß das Holz über dem Knie gebrochen werden könne, ist unter Raff- und Leseholz nur das natürlich abgestorbene, von selbst zu Boden gefallene geringe Ast- und Reisigholz bis zu höchstens drei Zoll Durchmesser zu verstehen, während es zum Abbrechen durrer Aeste mit der Hand und zum Sammeln von dürrem Holz bis zu fünf Zoll Dicke eines Rechstiels oder besonderer Vergünstigung seitens der Waldeigentümers bedürfte. Diese Ansicht beschränkt die Vergünstigung des Leseholzsammelns in Gemeinde- und Staatswaldungen, überdies gemäß einer Staatsministerialverordnung vom 30. Oktober 1848 auf die Ortsangehörigen und unter diesen wieder auf diejenigen Personen, welche vom Gemeinderathe als dessen „bedürftig“ bezeichnet werden.

Siehe Annalen der badischen Gerichte vom Jahre 1876, Seite 182 ff. und 305 ff.

Es ist übrigens hier nicht der Ort, diesen Begriff gezeiglich festzustellen; es muß dies der Revision des Forstgesetzes überlassen werden. Der Rechtsprechung wird dieser Mangel einer klaren Gesetzesbestimmung zumal bei der hier aufgenommenen Begrenzung erhebliche Schwierigkeiten nicht bereiten.

Ähnliche mildere Behandlung auch dem unbefugten Sammeln von Laub (§. 41 Forstgesetz) angedeihen zu lassen, konnte sich Ihre Kommission nicht entschließen. Es ist zwar bekannt, daß in manchen Gegenden ein empfindlicher Mangel an geeigneten Streumitteln besteht und mögen wohl auch auf diesem Gebiete nicht selten Uebertretungen geschehen, in deren Gleichstellung mit andern Forststraftthaten von dem dargelegten Gesichtspunkte aus eine Unbilligkeit erblickt werden kann, wie auch seitens der Waldeigentümer Schläge dem Einsammeln von Laub ähnlich wie beim Leseholz geöffnet zu werden pflegen. In Ansehung der Unentbehrlichkeit zum Lebensbedarf steht jedoch das Laub nicht auf gleicher Linie mit dem Brennholz; ebenso wenig hinsichtlich des Werthes, weshalb auch jenes — ausgenommen an Ortsangehörige, welche einen Anspruch auf Laub aus dem Gemeinwald haben — nicht unentgeltlich, sondern regelmäßig gegen Entgelt abgegeben wird; der wesentlichste Unterschied liegt aber in der Bedeutung des Laubes für die Erhaltung des Waldes, in deren Folge selbst die bloße Ueberschreitung einer bestehenden Erlaubniß zum Einsammeln hinsichtlich der Zeit dem Walde unter Umständen Schaden zufügen kann, was beim Leseholz niemals der Fall ist.

Hiernach gestalten sich die Vorschläge der Kommission unter entsprechender Abänderung der Ueberschrift des Gesetzesentwurfes, wie sie in der Anlage enthalten sind.

Anträge der Kommission.

Gesetzes-Entwurf.

Die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über das Forststrafrecht und Forststrafverfahren betreffend.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, was folgt:

Artikel I.

§. 9 des Gesetzes vom 25. Februar 1879, das Forststrafrecht und das Forststrafverfahren betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIII), erhält folgenden Zusatz:

Forstdiebstähle an Raff- und Leeseholz von nicht mehr als einer Traglast bleiben hinsichtlich des Rückfalles außer Betracht.

Artikel II.

Die §§. 30 und 31 des nämlichen Gesetzes erhalten folgende Fassung:

§. 30. Zur Aburtheilung sämtlicher in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen sind die Amtsgerichte sachlich zuständig

§. 31. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung mit Ausnahme der Fälle, welche im folgenden Paragraphen dem besonderen Strafverfahren zugewiesen sind.

Artikel III.

In §. 37 Absatz 1 des Gesetzes wird das Wort „monatlich“ gestrichen.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem in Wirksamkeit.

Anhängige Forststrafsachen, in welchen bereits ein die Eröffnung des Hauptverfahrens vor der Strafkammer aussprechender Beschluß ergangen ist, werden dadurch nicht berührt.

Gegeben zc.